

VG Ansbach

Urteil vom 13.8.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin ist südafrikanische Staatsangehörige von der Volksgruppe der Buren mit letztem Wohnsitz in ... Am ... 2008 stellte sie in der Strafhaft einen Asylantrag. Zur Person ist sie durch einen südafrikanischen Reisepass ausgewiesen. Bei ihrer Anhörung am ... 2008 in der JVA ... durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab sie an, der Volksgruppe der Buren anzugehören. Ihr Reisepass sei bei der Ausländerbehörde in ... Sie habe in ... einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet, von dem sie inzwischen wieder geschieden sei. Im Jahr 1995 sei sie mit Visum eingereist und lebe seither hier. Aus der ersten Ehe habe sie einen Sohn, der deutscher Staatsangehöriger sei. Am ... 2005 habe sie in der JVA ... erneut einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet, von dem sie sich drei Jahre später habe scheiden lassen. Aus der zweiten Ehe habe sie zwei Söhne, wobei einer deutscher und einer südafrikanischer Staatsangehöriger sei. Seit zwei Jahren habe sie einen neuen Lebensgefährten, einen iranischen Staatsangehörigen. Ihr Vater habe die Familie verlassen, als sie noch klein gewesen sei. Dieser lebe wohl noch in ... Wo sich ihre Mutter zurzeit aufhalte, wisse sie auch nicht, da diese ihre Wohnung sehr oft wechseln müsse, da diese Probleme mit einer Gang habe. Brieflichen Kontakt habe sie über die Großmutter mütterlicherseits, die ebenfalls in ... lebe. Von ihren vier Brüdern seien zwei von der gleichen Gang umgebracht worden, mit der auch ihre Mutter immer wieder Probleme habe und zwar im Jahr 2003 bzw. am ... 2008. Den Aufenthalt der anderen beiden Brüder kenne sie nicht. In ... lebten noch Geschwister ihrer Mutter. Sie habe als Köchin in Restaurants gearbeitet. Für ihre drei Söhne habe sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht; das Sorgerecht sei ihr wegen ihrer gesundheitlichen Probleme vorübergehend entzogen worden. Seit dem 24. Januar 2008 befinde sie sich im Gefängnis in ... Sie sei wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, wobei sie unter Alkoholeinfluss gestanden habe. Sie habe schon im Jahr 2005 einmal eine Therapie mit Erfolg durchgeführt und möchte eine neue Therapie. Den Asylantrag habe sie deswegen gestellt, weil sie befürchtet habe, von den deutschen Behörden nach Südafrika abgeschoben zu werden. Bei einer Rückkehr nach Südafrika

befürchte sie, dass sie die Gang ermorden könnte, mit der auch ihre Mutter immer wieder Probleme habe und die auch ihre beiden Brüder umgebracht habe. Solange sie sich in Südafrika aufgehalten habe, habe sie niemals konkrete Probleme mit dieser Gang gehabt. Auf Nachfrage gab sie an, Einzelheiten über die Gang nicht zu wissen. Sie wisse nicht, welche Leute das seien und welche Ziele diese verfolgten oder wie viele Mitglieder diese Gang habe. Sie wisse nur, dass es sich um Schwarze aus der Provinz ... handele, die sich in ... aufhielten. Wieso diese Gang ihre beiden Brüder getötet habe, wisse sie ebenfalls nicht. Sie verneinte die Frage, in einen anderen Teil Südafrikas zurückkehren zu können. Die Gang würde sie bestimmt finden, sobald sie Kontakt zu ihren Verwandten in ... aufnehme. In Südafrika habe sie sich niemals politisch betätigt und habe auch nie einer Partei angehört. Der Grund für ihre Selbstverletzungen, die Alkohol- und Tablettensucht sei, dass sie sich immer wieder die Schuld am Tod ihrer beiden jüngeren Brüder gebe. Sie werfe sich immer wieder vor, dass sie nicht bei diesen gewesen sei, als diese umgebracht worden seien. Vor deren Tod habe sie niemals psychische Probleme gehabt. Wegen ihrer Schuldgefühle sei sie traumatisiert und müsse Psychopharmaka nehmen. Über den Tod ihrer Brüder habe sie das südafrikanische Konsulat in ... informiert. Als ihr Bruder im Jahr 2003 umgebracht worden sei, sei sie bei dessen Beerdigung in ... gewesen. Ihre Mutter sei auch bei der Polizei gewesen und habe Anzeige erstattet. Die Täter seien aber nicht ermittelt worden. Ihre Mutter habe ihr gesagt, dass diese die Täter kenne, sie aber nichts machen könne. Weitere Gründe habe sie nicht vorzutragen.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte die Klägerin zur Ausreise mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Südafrika auf (Ziffer 4). Der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung. Nach ihren eigenen Angaben sei sie nicht politisch tätig gewesen und eine Verfolgung durch den südafrikanischen Staat trage sie selbst nicht vor. Es bestehe aber auch kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die vorgetragene Angst vor einer Gang in Südafrika sei nicht glaubhaft. Die Angaben der Klägerin hierzu seien oberflächlich und unkonkret. Sie gebe schon nicht an, warum ihre Brüder getötet worden seien oder wie es dazu gekommen sei. Sie wisse auch keine Einzelheiten über die angebliche Gang. Der Asylantrag sei offenbar nur gestellt worden, um eine Aufenthaltsbeendigung abzuwenden. Ansonsten hätte sich die Asylantragstellung schon im Jahr 2003 aufgedrängt, als ihr Bruder angeblich umgebracht worden sei. Es lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor (wurde weiter ausgeführt). Soweit die Klägerin psychische Probleme habe und unter Epilepsie leide, sei davon auszugehen, dass sie auch in Südafrika wegen dieser Erkrankungen behandelt werden könnte. Die medizinische Versorgung dort sei insgesamt gut. Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen beruhten auf §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG.

Mit Telefax ihres Bevollmächtigten vom 8. Juli 2008 ließ sie hiergegen Klage erheben und beantragen,

unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Juni 2008 die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des Art. 16 a GG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise dass Abschiebungshindernis-

se nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG, hilfsweise dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Mit Telefax ihrer Bevollmächtigten vom 25. Juli 2008 ließ die Klägerin ausführen, dass jedenfalls Abschiebehindernisse vorlägen. Dies zum einen, da die Brüder der Klägerin getötet worden seien und die Klägerin daher nach ihrer Ansicht auch bedroht sei. Zum anderen auch, weil die Klägerin lange Zeit mit sich selbst große Probleme gehabt habe, womit wohl auch die leider vorhandenen vielen Vorstrafen zusammenhingen und sie im Fall einer Abschiebung in ihrem Heimatland keinerlei Halt und keine Zukunft mehr hätte. Letztlich lebten auch ihre drei Kinder in Deutschland, zu denen sie stets Kontakt gehabt habe.

Mit Telefax ihres Bevollmächtigten vom 1. August 2008 ließ sie noch vortragen, dass jedenfalls Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorlägen, da sie offensichtlich ganz erhebliche gesundheitliche Probleme habe. Darüber sei vom Gericht ein Sachverständigengutachten einzuholen. Im Übrigen bestehe in Südafrika eine enorm hohe Kriminalitätsrate, wobei sogar ein FIFA-Offizieller Opfer geworden sei. Ihre beiden Brüder seien bereits getötet worden und sie habe Angst, ebenfalls von dieser Gang umgebracht zu werden. Schließlich würde sie im Fall der Abschiebung dauerhaft von ihren Kindern getrennt.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2008 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2008 übersandte die Beklagte einen Auszug aus dem ... für die Klägerin.

Aus der Ausländerakte ergibt sich, dass die Klägerin zahlreich und verschiedentlich vorbestraft ist, u. a. auch wegen Aussagedelikten. Sie wurde deswegen mit Verfügung der Stadt ... vom 10. April 2008 (Bl. 741 ff. der Ausländerakte) auch ausgewiesen. Hiergegen hat sie Klage erheben lassen, die unter dem Az.: AN 19 K 08.00629 anhängig ist.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Ladungsschreiben vom 17. Juli 2008 den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden. Wegen der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2008 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakte und die beigezogene Bundesamts- und Ausländerakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 23. Juni 2008, auf dessen Begründung gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, und auf Verpflichtung zur Asylanerkennung sowie Feststellung der Voraussetzungen nach §§ 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG ist – wie aus der Prüfung der im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG gegebenen Sach- und Rechtslage folgt – insgesamt unbegründet, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Ein Asylanspruch besteht nicht, weil bei unverfolgter Ausreise die im Asylverfahren vorgetragene befürchtete Verfolgung durch eine Gang im Fall eine Rückkehr nach Südafrika schon nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde und selbst bei Wahrunterstellung mangels Anknüpfung an asylrelevante Merkmale eindeutig keine politische Verfolgung begründet und auch keine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen würde und auch keinen Anknüpfungspunkt für eine nichtstaatliche Verfolgung im Sinne des nunmehrigen Satzes 4 des § 60 Abs. 1 AufenthG bietet, da ihre Behauptung, sie sei bei einer Rückkehr nach Südafrika durch eine Gang gefährdet eben schon unglaubwürdig ist und sich als bloße Schutzbehauptung darstellt und auch insoweit nicht an die genannten beachtlichen Merkmale anknüpft (1.). Schließlich besteht auch kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG, weshalb auch die verfügte Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nach Südafrika rechtlich nicht zu beanstanden ist (2.).

1. Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er – sofern er nicht bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 AsylVfG) – für seine Person die auf Tatsachen gegründete Furcht vor Verfolgung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Eine staatliche Maßnahme dann asylbegründend ist, wenn sie dem oder den Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die nach ihrer Intensität und Schwere zugleich die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG DVBl 1993,599). Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG vom 23.1.1991 Az. 2 BvR 902/85 u. a.). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 20.7.1989 Az. 2 BvR 502/86 u. a.). Soweit § 60 Abs. 1 AufenthG in Umsetzung der weiter unten noch zu nennenden QRL nunmehr einen anderen Ansatz verfolgt, hat dies unmittelbar keine Auswirkung auf das Asylgrundrecht.

Politische Verfolgung ist weiter grundsätzlich staatliche Verfolgung. Voraussetzung für eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung ist daher die effektive Gebietsgewalt des Staates im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit (BVerfG InfAuslR 1990,21). Eine unmittelbare staatliche Verfolgung kann aber auch durch quasi-staatliche Organisationen erfolgen (BVerwG InfAuslR 1986,82 und InfAuslR 1997,37 = NVwZ 1997,194 und 1998,750).

Zwar kommen auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter als politische Verfolgung in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob

der Staat den Betroffenen mit dem ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter, insbesondere etwa solchen der staatstragenden Partei, (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt. Jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit (BVerfG InfAuslR 1990,21). Eine von nichtstaatlicher Seite, also insbesondere von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen, ausgehende Verfolgung wird dem Staat zugerechnet, wenn dieser die Verfolgung billigt oder fördert, ferner, wenn er nicht willens oder trotz vorhandener Gebietsgewalt nicht in der Lage ist, die Betroffenen gegen Übergriffe Privater zu schützen. Dabei ist aber zu beachten, dass kein Staat einen schlechthin perfekten und lückenlosen Schutz gewähren und sicherstellen kann. Deshalb schließt weder Lückenhaftigkeit des Systems staatlicher Schutzgewährung überhaupt noch die im Einzelfall von dem Betroffenen erfahrene Schutzversagung als solche schon staatliche Schutzbereitschaft oder Schutzfähigkeit aus. Vielmehr sind Übergriffe Privater dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt. Umgekehrt ist eine grundsätzliche Schutzbereitschaft des Staats zu bejahen, wenn die zum Schutz der Bevölkerung bestellten Behörden bei Übergriffen Privater zur Schutzgewährung ohne Ansehen der Person verpflichtet und dazu von der Regierung auch landesweit angehalten sind, vorkommende Fälle von Schutzverweigerung mithin ein von der Regierung nicht gewolltes Fehlverhalten der Handelnden in Einzelfällen sind (BVerwG DVBl 1995,565 = NVwZ 1995,391 und 1996,85).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der GK, wenn er in seinem Heimatstaat oder dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist; ihm ist nach Abs. 4 dieser Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, worüber auf Asylantrag nach § 13 Abs. 1 AsylVfG gemäß §§ 31 Abs. 2 AsylVfG, 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG zu entscheiden ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der GK ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure, insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, sog Qualifikationsrichtlinie (QRL). Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also,

dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 QRL generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13). Dabei setzt der Begriff des nichtstaatlichen Akteurs im vorgenannten Sinn aber den Bestand einer fest umrissenen Gruppe voraus; es ist daher ein gewisser Mindestgrad an Organisation vorauszusetzen (Storr § 60 AufenthG RdNr. 4; VG Sigmaringen vom 16.3.2006, offen gelassen BVerwG vom 18.7.2006, zitiert jeweils nach juris).

Nach Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL ergänzend anzuwenden. Damit wird auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen, was überwiegend auch der bisherigen Rechtslage entspreche (BT/Drks. 16/5065 S. 184). Art. 4 Abs. 4 QRL betrifft den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Vorverfolgung, Art. 9 QRL enthält die Verfolgungshandlungen und Art. 10 QRL die Verfolgungsgründe, womit klargestellt ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch hier nur dann in Betracht kommt, wenn die Verfolgungshandlung an einer der in Art. 10 genannten Verfolgungsgründe anknüpft (BT/Drks. 16/5065 S. 186). Für die nichtstaatliche Verfolgung ergibt sich diese Anknüpfung nach Ansicht des Gerichts im Übrigen auch aus der Bezugnahme „Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG. Schutz auch vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese an asylerhebliche Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich – entsprechend der Prüfung beim Asylgrundrecht – nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden. Schließlich muss auch hier die Verfolgungsmaßnahme zu einer Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität führen, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist (BVerfGE 80,315). Das Bestehen eines internen Schutzes nach Art. 8 QRL schließt den Abschiebungsschutz aus. Wird eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht gezogen, sind die Anforderungen an ihr Vorliegen hier zu übertragen (BVerwG vom 18.7.2006, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich kein Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auch kein Anspruch auf Flüchtlingszuerkennung nach §§ 3 Abs. 1 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG, denn die nach Sachlage und nach eigenen Angaben unverfolgt ausgereiste Klägerin hat eine politische Verfolgung durch eine Gang, also eine kriminelle Bande, im Fall ihrer Rückkehr nach Südafrika – also als Nachfluchtgrund – schon nicht ausreichend glaubhaft gemacht (a) und jedenfalls ist dieser Gesichtspunkt

mangels Anknüpfung an einen politischen Hintergrund weder asylrechtlich noch unter dem Gesichtspunkt einer nichtstaatlichen Verfolgung im Sinne des nunmehrigen § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG relevant (b).

a) Die Klägerin hat schon nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass ihr im Fall einer Rückkehr nach Südafrika eine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Denn insoweit ist das Vorbringen der Klägerin als nicht glaubhaft einzustufen.

Dabei muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Asylbewerber behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG vom 16.4.1985 BVerwG 9 C 109.84). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Tatsachenvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Daran kann sich das Tatsachengericht aber wegen erheblicher Widersprüche im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG vom 21.7.1989 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). Dabei ist ein vom Asylbewerber erst im weiteren Verlauf des Asyl- bzw. Klageverfahrens vorgebrachtes Verfolgungsschicksal der Entscheidung dann zu Grunde zu legen, wenn das Tatsachengericht trotz der Steigerung des Sachvortrags mit der erforderlichen Überzeugungsgewissheit diesen neuen Sachvortrag als zutreffend und glaubwürdig ansieht (BVerwG vom 8.2.1989 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108). Die bereits im Heimatstaat aufgetretenen Umstände (Vorfluchtgründe) hat der Asylsuchende nach alledem glaubhaft zu machen. Er hat seine guten Gründe für seine Flucht schlüssig und in sich stimmig vorzutragen (BVerwG vom 10.5.1994 BVerwG 9 C 434.93). Als glaubhaft gemacht kann ein Sachverhalt nur anerkannt werden, wenn der Asylbewerber während des Asylverfahrens vor den verschiedenen Instanzen im Wesentlichen gleich bleibende Angaben macht, die wahrscheinlich und damit einleuchtend erscheinen. Auch ein sich im Laufe des Asylverfahrens steigerndes Vorbringen kann zur Unglaubwürdigkeit des Asylbewerbers führen. Die Aufklärungspflicht findet hierbei ihre Grenzen in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden selbst.

Nach diesen Grundsätzen bestehen bereits erhebliche und durchgreifende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Vortrags der Klägerin, sie werde bei einer Rückkehr nach Südafrika von einer Gang, also einer kriminellen Bande, verfolgt und könne deshalb nicht dorthin zurückkehren. So sind bereits die entsprechenden Angaben der Klägerin bei ihrer Bundesamtsanhörung vage, oberflächlich und letztlich auch in sich widersprüchlich und vermitteln insgesamt in keiner Weise den Eindruck, dass hier eine reale Gefährdung zugrunde liegt.

So konnte die Klägerin bei ihrer Bundesamtsanhörung auf Nachfrage überhaupt keine Einzelheiten zu der Gang machen, die sie verfolgen würde. Dies ist aber nicht erklärbar, wenn sie zugleich selbst vorträgt, dass auch ihre noch in ... lebende Mutter von dieser Gang aktuell verfolgt werde, diese sich vor dieser Gang verstecken müsste und bereits zwei Brüder gerade durch diese Gang getötet worden seien, wobei sie zusätzlich noch bei der Beerdigung des 2003 getöteten Bruders in ... anwesend gewesen sei. Denn bei einer derart massiven Verfolgung einer Familie kann es nicht ausbleiben, dass auch Einzelheiten bekannt werden. Gänzlich widersprüchlich wird der Vortrag der Klägerin, wenn

sie nach vorheriger Verneinung der Nachfrage zu Einzelheiten dann später aber sogar angibt, dass ihre Mutter ihr gesagt habe, dass diese die Täter kenne. Dann müsste auch die Klägerin die Täter kennen und zum Motiv einer Verfolgung und sonstigen Einzelheiten Stellung nehmen können. Da die Klägerin weiter – wie sie letztlich auf Frage nach den konkreten Asylgründen bei ihrer Bundesamtsanhörung selbst unumwunden zugegeben hat – deswegen den Asylantrag gestellt hat, weil sie befürchtet habe, wegen ihrer Straftaten nach Südafrika abgeschoben zu werden, hat sie ihr wahres Motiv für den Asylantrag selbst mitgeteilt. Es drängt sich daher auf, dass es ihr eben als bloß opportun erschien, die Geschichte mit der Gang zu erfinden. Dass es die Klägerin auch im Übrigen mit der Wahrheit nicht genau nimmt, kann auch der beigezogenen Ausländerakte entnommen werden. Danach hat die Klägerin u. a. auch Aussagedelikte begangen. So hat sie, um ihrem Verlobten einen Seitensprung zu verheimlichen, bewusst der Wahrheit zuwider einen Anderen der Vergewaltigung beschuldigt, wie im Urteil des Amtsgerichts ... vom 12. Dezember 1996 festgestellt wurde (Bl. 20 ff. der Ausländerakte). Weiter hat sie jemand wieder bewusst wahrheitswidrig des Diebstahls beschuldigt, bei ihrer Vernehmung falsche Personalien angegeben und wahrheitswidrige Angaben zu Protokoll gegeben, wie im Urteil des Amtsgerichts ... vom 2. Oktober 2003 festgestellt wurde (Bl. 255 ff. der Ausländerakte). Im psychiatrischen Fachgutachten vom 7. Mai 2007 über die Schuldfähigkeit der Klägerin ist auch ausgeführt, dass bei ihr durch die Fachklinik ... das Erzählen von Lügengeschichten festgestellt wurde (Bl. 671 der Ausländerakte), sie erklärt habe, kein Problem damit zu haben, so oft zu lügen (Bl. 685 der Ausländerakte) und sie grundsätzlich nichts dagegen hätte, nach Südafrika zurückzukehren, allerdings nicht ohne ihre Kinder (Bl. 683 der Ausländerakte). Weiter gab sie bei ihrer Bundesamtsanhörung als Grund für ihre Selbstverletzungen an, dass sie sich immer wieder die Schuld am Tod ihrer beider Brüder gebe und vor deren Tod niemals irgendwelche psychischen Probleme gehabt zu haben. Hierzu steht eklatant in Widerspruch ihre Angabe beim Psychiater, sie habe mit 16 angefangen, sich zu schneiden (Bl. 680 der Ausländerakte). Die Beurteilung ihres Vorbringens als unglaubwürdig wurde der Klägerin auch vorgehalten. So musste schon bei ihrer Bundesamtsanhörung mehrfach nachgefragt werden. Im angefochtenen Bundesamtsbescheid wurde ihr Vorbringen mit entsprechender Begründung schließlich als unglaubhaft angesehen und in der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2008 nochmals ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen. Unter Würdigung all dieser Umstände kann der Klägerin die im Asylverfahren vorgelegte Geschichte schlechterdings nicht abgenommen werden. Dies ergibt sich nach der objektiven Sachlage, eine subjektive Vorwerfbarkeit ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

b) Jedenfalls hat die Klägerin eine politische Verfolgung, also eine staatliche Verfolgung, auch selbst gar nicht vorgetragen. Vielmehr gab sie bei ihrer Bundesamtsanhörung selbst an, sich in Südafrika niemals politisch betätigt zu haben und auch nie einer Partei angehört zu haben.

Auch im Fall der Unterstellung der Geschichte mit der Gang ergibt sich keine Relevanz für das Asylgrundrecht oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es ist nämlich weder nach den eigenen Angaben der Klägerin bei ihrer Bundesamtsanhörung noch nach Auskunftslage festzustellen, dass der südafrikanische Staat die Begehung von Straftaten, insbesondere gegen das Leben zulässt oder im vorgenannten Sinn duldet, oder auch nur die zugegebenermaßen hohe Kriminalität hinnimmt. Vielmehr ist dieser insoweit grundsätzlich zur Schutzgewährung bereit. Bei ihrer Bundesamtsanhörung gab die Klägerin an, dass ihre Mutter wegen der Tötung ihres Bruders Anzeige bei der Polizei erstattet habe, die Täter aber nicht ermittelt worden seien. Eine Untätigkeit der Polizei kann aus diesem

Vortrag also schon nicht entnommen werden. Sie kann auch der Auskunftsfrage nicht entnommen werden; vielmehr ist vom Gegenteil auszugehen. So bemühen sich Regierung und Polizei ständig, die Verbrechensrate zu senken, was zuletzt auch erfolgreich geschah. Hierzu hat sich die Regierung konkrete Ziele gesetzt. Seit einigen Jahren wird die Polizei in allen Bereichen verstärkt und das Null-Toleranz-Prinzip wurde eingeführt, wonach auch kleine Straftaten mit hohen Strafmaßnahmen geahndet werden. Schließlich wurde auch der Polizeiapparat neu strukturiert (Wikipedia unter Südafrika, Kriminalität). Südafrika ist allen internationalen Abkommen zur Kriminalitätsbekämpfung beigetreten. Trotz verstärkter Politikmaßnahmen besteht allerdings eine der höchsten nationalen Kriminalitätsraten der Welt, was auch mit der leichten Erhältlichkeit von Kleinwaffen erklärbar ist (BICC von Januar 2007). Zwar finden Übergriffe durch die oft nicht ausreichend ausgestattete und überarbeitete Polizei statt (Jahresberichte 2005 bis 2007 von Amnesty International); dies wird zum Anlass genommen, die Ausbildung zu verbessern und schließlich wurden bei Straftaten die Schuldigen auch bestraft (Länderbericht 2007 des US Department of State vom 11.3.2008). Die Aufgaben der Polizei und ihre Kontrolle sind im Einzelnen sogar in der Verfassung geregelt (dort Art. 205 bis 208). Weiter wäre jedenfalls auch keine landesweite Verfolgung aus diesem Gesichtspunkt heraus anzunehmen. So gab die Klägerin bei ihrer Bundesamtsanhörung selbst auch an, dass sich ihre Mutter in ... vor der angeblichen Gang habe verstecken können, wenn sie auch öfter die Wohnung wechseln müsste. Schließlich ist eine Anknüpfung an asyl- oder flüchtlingsschutzrelevante Gesichtspunkte weder ersichtlich noch vorgetragen. Bei ihrer Bundesamtsanhörung gab die Klägerin an, nicht zu wissen, welche Ziele die Gang verfolge und warum ihre Brüder von dieser Gang getötet worden seien.

2. Es bestehen auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Zutreffend hat das Bundesamt weiter entschieden, dass die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 – Abs. 6 ist ersichtlich keine Anspruchsgrundlage und daher schon nicht prüfpflichtig – des § 60 AufenthG nicht vorliegen; die insoweitige Verpflichtungsklage ist abzuweisen. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass die dort genannten besonderen Voraussetzungen für diese Abschiebungsverbote vorliegen. Jedenfalls hat der Kläger hierzu nichts substantiiert.

Es liegen aber auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll – also im Sinne intendierten Ermessens – von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit kann auf die Rechtsprechung zum bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zurückgegriffen werden, da in dieser Vorschrift wie bisher Gefahren umfasst sind, die nicht bereits in den Regelungsbereich der vorhergehenden Absätze dieser Vorschrift fallen, wie beispielsweise allgemeine Notlagen im Zielstaat (BT/Drks. 16/5065 S. 187). Ist der Ausländer dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt, ist – also zwingend – von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL), der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt, umfasst (BT/

Drks. aaO). Dabei wird eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates ab einer bestimmten Größenordnung mit einem bestimmten Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit vorausgesetzt (BT/Drks. aaO; Hess VGH vom 9.11.2006, zitiert nach juris und vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008,58 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007,321 zum Irak). Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen, und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen (BVerwG vom 24.6.2008).

Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots nach Satz 2 gelten nach Abs. 11 die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Vorfluchtgründe, die Nachfluchtgründe, die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz auf das Abschiebungsverbot des Satzes 2 für anwendbar erklärt (BT/Drks. aaO). Von Bedeutung ist hier der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene, von der bisherigen Rechtslage abweichende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, die Einbeziehung von Nachfluchtgründen entsprechend Art. 5 QRL in diesen Abschiebungsverbotstatbestand und die Einbeziehung auch nichtstaatlicher Akteure als Verfolger nach Art. 6 c QRL, sofern Staat und staatsähnlicher oder internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Art. 7 QRL zu bieten. Nach Satz 3 sind Gefahren nach den Sätzen 1 oder 2, also außerhalb bzw. innerhalb bewaffneter Konflikte, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, aber bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Dies solle auch für Satz 2 gelten, da Bürgerkriege typischerweise Auslöser von Massenfluchten sind, die sinnvoll nur mit gruppenspezifischen Regelungen, nicht aber aufgrund einer Einzelfallprüfung bewältigt werden könnten, was die QRL entsprechend ihrem Erwägungsgrund 26 auch so sehe (BT/Drks. aaO). Daher können allgemeine Gefahren wie nach bisheriger Rechtslage – soweit solche außerhalb bewaffneter Konflikte bestehen jedenfalls im Einklang mit dem subsidiären Schutz nach Art. 2 e und 15 c QRL stehend, da diese Gefahren dort nicht umfasst sind – auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999,666 = InfAuslR 1999,266). Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage wird dahin umschrie-

ben, dass eine Abschiebung in diesem Fall bedeute, den Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen auszuliefern. Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999,265 und DVBl 2001,1772). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997,1127 = DVBl 1997,1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998,271). Die Sperrwirkung des nunmehrigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2,3,5 und 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001,1420 = DVBl 2001,1531 = InfAuslR 2002,48). Weiter bezieht sich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wie schon die Vorgängervorschrift auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und nicht auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Erstere ergeben sich der Sache nach nämlich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts des Ausländers im Zielland und sind damit in Gefahren begründet, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. So sind beispielsweise durch die Trennung (von den Eltern) im Inland bedingte Gefahren (von Kindern) bei Rückkehr in das Heimatland inlands- und nicht zielstaatsbezogen (BVerwGE 109,305 = NVwZ-Beilage 2000,25 = InfAuslR 2000,33; Nds OVG InfAuslR 2001,94). Schließlich kann die Gefahr, dass sich die Krankheit des Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (BVerwG NVwZ 1998,524 = DVBl 1998,284 und InfAuslR 1998,409 aA Heinhold InfAuslR 2000,333,337, wonach der Abbruch einer in Deutschland begonnenen Behandlung ein inlandsbezogener Sachverhalt sei). Eine derartige Gefahr ist dann auch erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG aaO). Allerdings gehört zur Substantiierung eines (Sachverständigen) Beweisantrags aufgrund der Mitwirkungspflicht des Beteiligten, wenn es um das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit geht, regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) ergeben (BVerwG InfAuslR 2008,142). Zielstaatsbezogen ist es auch, wenn die Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit nicht aus dem Wegfall einer erforderlichen Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet folgt, sondern sich aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder -einrichtung im Herkunftsstaat ergibt (BVerwG DVBl 2003,463 = NVwZ Beilage 2003,53).

Allerdings ist umstritten, ob die insoweit gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Sperrwirkung des nunmehrigen Satzes 3 von § 60 Abs. 7 AufenthG auch für den subsidiären Schutz nach Art. 15 c QRL

beibehalten bleiben durfte oder ob insoweit keine ausreichende Umsetzung von Art. 15 c QRL vorliegt mit der Folge, dass geprüft werden müsste, ob Art. 15 c QRL unmittelbar anzuwenden wäre bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG richtlinienkonform auszulegen wäre. Diese Rechtsfrage muss aber dann nicht geklärt werden, wenn im Fall der Unterstellung der Anwendung von Art. 15 c QRL dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, also weder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt anzunehmen ist oder kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gegeben ist.

Nach diesen Grundsätzen stellt die vorgetragene Verfolgung durch eine Gang im Fall der Rückkehr nach Südafrika kein Abschiebungsverbot dar, da sie nach vorstehenden Ausführungen schon nicht glaubhaft ist, auch nicht landesweit droht und der Klägerin ein Ausweichen daher zumutbar wäre. Auch unter dem Gesichtspunkt der allgemein hohen Kriminalität in Südafrika ergibt sich kein Abschiebungsverbot für die Klägerin. Zwar ist dort die Kriminalität nach wie vor ein sehr großes Problem. So gab es in den letzten 10 Jahren insgesamt 219.000 Mordfälle und 118.000 Totschlagsfälle. Trotz ständiger Bemühungen der Regierung und der Polizei und sinkender Trends hat Südafrika eine der höchsten Verbrechensraten weltweit. Zuletzt war allerdings eine Reduzierung festzustellen. Wohlhabende Südafrikaner wohnen in abgesperrten und bewachten Wohnvierteln (Wikipedia unter Südafrika, Kriminalität). Nach den Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes von 2006 und 2008 verzeichnet Südafrika eine hohe Kriminalitätsrate einschließlich hoher Gewaltkriminalität vor allem in Großstädten, weshalb bestimmte Vorsichtsmaßnahmen empfohlen werden. Nach der vorgenannten nationalen Rechtslage ist insoweit eine allgemeine Gefahr gegeben, die nur im Fall der extremen Situation im vorgenannten Sinn beachtlich wäre; eine derartige Situation ist aber weder ersichtlich noch vorgetragen. Auch aus den persönlichen Verhältnissen der Klägerin (zwei deutsche, ein südafrikanisches Kind mit Aufenthalt jeweils in Deutschland ohne Sorgerecht) ergibt sich kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da damit kein zielstaatsbezogener Gesichtspunkt berührt ist, wobei im Übrigen die Klägerin aus tatsächlichen Gründen wegen ihres langen Gefängnisaufenthalts keinen ständigen Kontakt zu ihren Kindern haben kann und ihr im Übrigen eine rechtliche Sorge auch nicht zusteht. Schließlich ergibt sich auch kein solches Abschiebungsverbot aus dem Zustand der Klägerin, soweit diesem ein Krankheitsbild zuzuordnen ist. Soweit die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. August 2008 hierzu ein Sachverständigengutachten anregt, ist dieser Anregung aus den vorstehenden Rechtsausführungen aus Gründen fehlender Substantiiertheit und auch unzulässiger Ausforschung nicht nachzukommen. Nichts anderes ergäbe sich, wenn überobligationsmäßig von Amtes wegen sich in der Ausländerakte befindliche psychiatrische Gutachten herangezogen würden, weil diese ausschließlich unter dem Aspekt der Feststellung der Schuldfähigkeit für begangene Straftaten erstellt wurden und für die hiesige Problematik daher nicht einschlägig sind. Weiter kann die bei der Klägerin unstreitig vorhandene Epilepsie durch Medikation behandelt werden; entsprechendes gilt für eine Suchtkrankheit etwa wegen Alkoholabhängigkeit, so sie als dauerhaft und nicht abschließend behandelbar angenommen würde. Im Übrigen wurde zuletzt eine krankhaft seelische Störung der Klägerin im Sinne eines Dauerzustands aktenkundig nicht diagnostiziert. Dass dieses Krankheitsbild im Fall einer Rückkehr der Klägerin nach Südafrika nicht adäquat behandelt werden könnte, ist weder vorgetragen noch nach Auskunftslage ersichtlich. Nach den medizinischen Hinweisen in den Sicherheitshinweisen 2008 des Auswärtigen Amtes ist die medizinische Versorgung in Südafrika insgesamt gut. Die privaten Krankenhäuser in den großen Städten

haben europäisches Niveau, die staatlichen Krankenhäuser sind dagegen überlaufen und leiden unter Budgetkürzungen. In ländlichen Gebieten ist die ärztliche Versorgung nicht so gut. Insgesamt ist die medizinische Versorgung also durchaus mit der in Europa vergleichbar.

Die verfügten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden zutreffend auf §§ 34 Abs.1, 36 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG gestützt, deren Voraussetzungen vorliegen.

Nach alledem ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.